

Arbeiten sonst eher seltenen Zurückhaltung zieht, ergänzt Holtzmanns recht knapp ausgefallene und zu sehr auf Unteritalien konzentrierte Überlegungen zur Namensüberlieferung und Personenidentifizierung in willkommener Breite, auch wenn er selbst keine neue und insgesamt überzeugendere Lösung anbietet, sondern sich letztlich damit bescheidet, die Problematik der erwägenswerten Hypothesen aufzuzeigen.

Norbert Kamp

Klaus G a n z e r, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9) Köln-Graz 1968, Böhlau Verlag, XII u. 469 S., DM 54. — Der Vf. will am Beispiel der päpstlichen Eingriffe in die Besetzung von Bistümern „die Entwicklung der päpstlichen Reservationen in der Praxis näher beleuchten“ und damit einen Beitrag zur inneren Ausgestaltung der plenitudo potestatis liefern. In einem kürzeren ersten Teil behandelt er die Bischofswahl nach dem Liber Extra unter Beiziehung einiger Auslegungen der Kanonisten, die Weiterentwicklung des Wahlrechts des 13. Jh. und — recht summarisch — landesherrliche Mitspracherechte. Mit diesem „theoretischen“ Befund konfrontiert er die unter der Rubrik „Einzelnachweise“ gesammelten und für die Zeit von Gregor IX. bis zu Bonifaz VIII. Pontifikat für Pontifikat unter für das päpstliche Eingreifen rechtserheblichen, aber vom Vf. nicht immer konsequent gehandhabten Oberbegriffen geordneten Nachrichten über eine Mitwirkung der Päpste bei der Erhebung der Bischöfe, die gut zwei Drittel des Buches einnehmen (S. 93—415) und seine eigentliche Substanz ausmachen. Erfasst werden u. a. Wahlverbote, Konfirmationen, Postulationen, Resignationen, Appellationen, Wahlen an der Kurie, Reservationen und Provisionen mit den sie tragenden Rechtsgründen, aber auch die Bestellung von Koadjutoren und Administratoren und bisweilen bloße Zitationen; die als politisches Druckmittel im 13. Jh. häufiger benutzte Prärogative, ein Bistum aufzuheben oder zu verlegen, erscheint unter Gregor IX. als eigene Rubrik (S. 136 f.), später nur, wenn die Restitution zu einer Neubesetzung führte (vgl. die unterschiedliche Handhabung S. 193, 255, 269, 287, 295). Die Nachweise sind großenteils aus den vatikanischen Registern unmittelbar erarbeitet (Namen nicht ohne Lesefehler, z. B. S. 151: Patria statt *Patrice*, Vico statt *Vico albo*, S. 200: Abt Leonhard von Fossanova statt *Leonardus de Sarmineto*, Mönch von Fossanova, S. 231 u. 274: Canosa statt Canne) oder aus Potthasts Regesten gewonnen, auf deren Vorlagen der Vf. aber offenbar nur zum Teil zurückgegangen ist (bei dem S. 136 herangezogenen Regest Potth. 9327 von 1233 handelt es sich bei genauerer Nachprüfung um Pressutti Nr. 4572 von 1223). Bei etwa 1400 Einzelvorgängen könnte diese Forderung in ein Mißverhältnis zum Ertrag geraten, aber wenn aus Potth. 14823 ein expressis verbis erlassenes Wahlverbot Innozenz' IV. herausgelesen wird, obwohl das Mandat, in dem Berard von Neapel als päpstlicher Notar genannt wird, erst der Zeit Urbans IV. angehören kann, zeigen sich folgenreichere Untiefen des von der Masse ausgeübten Zwangs zur Ökonomie. Obwohl die dargebotene Materialsammlung für weiterführende spezielle Untersuchungen nicht nur ergänzt, sondern auch überprüft werden müßte, leistet sie im wesentlichen das, was der Vf. ihr abverlangt und in seiner knappen Zusammenfassung (S. 38—91) herausarbeitet: die von den einzelnen Päpsten kontinuierlich, wenn auch mit unterschiedlicher Dynamik vorangetriebene Ausweitung der päpstlichen Mitwirkungs- und Provisionsansprüche, die dem Bemühen der Kanonisten um eine präzisierende Fortentwicklung des Wahlrechts geradezu zuwiderlief, was den Vf. bewegt, auch auf das Verhältnis des Papstes zum Recht genauer einzugehen (S. 52—69). Eine durchgehende Motivation für die rapide Expansion der Reser-